

Österreichisches Lebensmittelbuch

IV. Auflage

Kapitel / B 26 / Erfrischungsgetränke

Veröffentlicht mit Geschäftszahl:

BMG-75210/0006-II/B/13/2014 vom 25.02.2014

Änderungen, Ergänzungen:

BMG-75210/0045-II/B/13/2015 vom 27.1.2016

BMGF-75210/0029-II/B/13/2017 vom 22.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	FRUCHTSAFTLIMONADE, LIMONADE	4
1.1	Allgemeine Richtlinien.....	4
1.1.1	Definition	4
1.1.2	Süßung	4
1.1.3	Zusatzstoffe	4
1.1.4	Coffein-, Chinin-Zusatz	4
1.1.5	Verwendetes Wasser.....	5
1.1.6	Thekenzapfgeräte.....	5
1.1.7	Instantpulver.....	5
1.2	Beschreibung.....	5
1.2.1	Fruchtsaftlimonade (Fruchtgetränk, Fruchtsaft-Erfrischungsgetränk, Erfrischungsgetränk mit Fruchtsaft).....	5
1.2.1.1	Herstellung.....	5
1.2.1.2	Fruchtsaftanteil.....	5
1.2.2	Limonade	6
1.2.2.1	Herstellung.....	6
1.2.2.2	Cola(Kola)-Limonaden.....	6
1.2.2.3	Bitterlimonaden	6
1.3	Bezeichnung	6
1.3.1	Bezeichnung allgemein.....	6
1.3.2	Weitere Angaben.....	7
1.4	Regelung des Verkehrs	7
1.4.1	Ausschank über Thekenzapfgeräte	7
1.4.2	Getränkерeste.....	8
2	GETRÄNKE UND GETRÄNKEPULVER MIT MINERALSTOFFEN	8
2.1	Beschreibung.....	8
2.2	Chemisch-Analytische Anforderungen.....	8
2.2.1	Elemente.....	8
2.2.2	Ionen.....	8
2.2.3	Kationen.....	8
2.2.4	Isotonisch.....	9
2.2.5	Hypotonisch	9
2.2.6	Hypertonisch.....	9

2.3	Bezeichnung	9
2.3.1	Bezeichnung allgemein	9
2.3.2	Spezielle Bezeichnungen	9
2.3.3	Geschmackgebende Zusätze	9
3	ENERGIE-GETRÄNKE (ENERGY DRINKS)	10
3.1	Definition	10
3.2	Zusätze.....	10
3.3	Bezeichnung	10
3.4	Kennzeichnung und Vermarktung.....	10

1 FRUCHTSAFTLIMONADE, LIMONADE

1.1 Allgemeine Richtlinien

1.1.1 Definition

Erfrischungsgetränke¹ sind trinkfertige Erzeugnisse, die aus Wasser gemäß Codexkapitel B 1 „Trinkwasser“ oder Wässern gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“, mit oder ohne Zusatz von Kohlendioxid, mit geruch- und geschmackgebenden Zusätzen sowie mit oder ohne Zugabe von süßenden Stoffen gemäß den Richtlinien für die einzelnen Sorten hergestellt werden und nicht mehr als 0,5 % vol. Alkohol pro Liter enthalten. Außerdem können Früchte, Fruchtsäfte oder gleichartige Erzeugnisse², Mineralsalze, Vitamine oder andere Stoffe, entsprechend der EG-Anreicherungsverordnung³, zugesetzt werden.

1.1.2 Süßung

Als süßende Stoffe können Zucker und Zuckerarten gemäß Codexkapitel B 22 verwendet werden. Werden Erfrischungsgetränke mit Hinweisen wie z.B. „zuckerarm“, „energiereduziert“, „kalorienarm“ oder „ohne Zuckerzusatz“ versehen, richten sich diese nach den Vorgaben des Anhangs der EG-Health Claims Verordnung⁴. Süßungsmittel dürfen nur nach Maßgabe der für Süßungsmittel geltenden Bestimmungen Verwendung finden⁵.

1.1.3 Zusatzstoffe

Der Einsatz von weiteren Zusatzstoffen und Aromen richtet sich nach den jeweils gültigen Fassungen der entsprechenden EG-Verordnungen⁶.

1.1.4 Coffein-, Chinin-Zusatz

Coffein (Koffein) und Chinin können Erfrischungsgetränken zugesetzt werden. Der Höchstgehalt an Coffein als Aromastoff beträgt bei Erzeugnissen dieses Kapitels – soweit für einzelne Kategorien nicht anders festgelegt – 150 mg/l, der Höchstgehalt an Chinin 85 mg/l.

¹ Alkoholfreie Getränke mit fermentierten Zutaten fallen unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels. Alkoholfreie Getränke aus Wein und Bier sind nicht berücksichtigt.

² Verordnung über Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (Fruchtsaftverordnung), BGBl. II Nr. 83/2004 idGF.

³ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe und Leitlinie über die täuschungsfreie Kennzeichnung von Lebensmitteln, die mit dem Zusatzstoff Steviolglycoside (E 960) gesüßt sind (GZ BMG-75210/0002-II/B/13/2012 vom 13. 06. 2012).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln und Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG idGF.

1.1.5 Verwendetes Wasser

Bei Erfrischungsgetränken wird auf die Art des verwendeten Wassers nicht hingewiesen, ausgenommen bei ausschließlicher Verwendung von Quellwasser bzw. natürlichem Mineralwasser gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“. Der Hinweis auf das verwendete Quell- bzw. Mineralwasser gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“ darf in die Bezeichnung integriert werden. Der Handelsnamen des verwendeten Quell- bzw. Mineralwassers darf in der Zutatenliste verwendet werden. Die ausschließliche Verwendung von Quellwasser bzw. natürlichem Mineralwasser bedeutet, dass mit Ausnahme der Grundstoffe, durch die bis höchstens 6 % Fremdwasser eingebracht werden kann, und Fruchtsäften das Erfrischungsgetränk nur mit Wässern gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“ hergestellt wird. Die Abfüllung in die, für die Verbraucher bestimmten Behältnisse, ist im Fall von Mineral- und Quellwasser am Quellort vorzunehmen.

1.1.6 Thekenzapfgeräte

Die mittels Thekenzapfgeräten hergestellten Erfrischungsgetränke unterliegen allen Anforderungen dieses Kapitels.

1.1.7 Instantpulver

Für Erfrischungsgetränke, die aus „Instantpulvern“ (Limonaden- bzw. Getränkepulvern, auch in Tablettenform) oder ähnlichen Produkten einschließlich Postmixlimonadensirupen hergestellt sind, gelten die Anforderungen dieses Kapitels sinngemäß.

1.2 Beschreibung

1.2.1 Fruchtsaftlimonade (Fruchtgetränk, Fruchtsaft-Erfrischungsgetränk, Erfrischungsgetränk mit Fruchtsaft)

1.2.1.1 Herstellung

Fruchtsaftlimonade wird unter Verwendung von Fruchtsaft bzw. Fruchtsäften und gleichartigen Erzeugnissen⁷, Trinkwasser oder Wässern gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“ sowie mit oder ohne Zugabe von süßenden Stoffen hergestellt.

Das jeweilige Fruchtfleisch und natürliche Aromen⁸ oder Malzextrakt können zusätzlich verwendet werden. Auch Milch und Milchprodukte können verwendet werden. Der Einsatz von Pulver und Konzentraten ist zu kennzeichnen.

1.2.1.2 Fruchtsaftanteil

Der Fruchtsaftanteil im fertigen Getränk beträgt mindestens 10 %, bei Kernobst-säften, Ananassaft und Traubensaft mindestens 30 %.

⁷ Verordnung über Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (Fruchtsaftverordnung), BGBl. II Nr. 83/2004 idgF.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG idgF.

1.2.2 Limonade

1.2.2.1 Herstellung

Limonade wird unter Verwendung von Fruchtsaft bzw. Fruchtsäften und gleichartigen Erzeugnissen⁹ oder Kräuterauszügen oder Aromen bzw. aromatischen Grundstoffen, Trinkwasser oder Wässern gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“ sowie mit oder ohne Zugabe von süßenden Stoffen hergestellt. Auch Molke (weniger als 50 %), Magerjoghurt (mindestens 20 aber unter 50 %) oder Malzextrakt können verwendet werden. Wird in hervorhebender Weise auf einen Molkezusatz hingewiesen, so beträgt der Zusatz mindestens 40 %.

1.2.2.2 Cola(Kola)-Limonaden

Der Begriff Cola(Kola)-Limonade ist eine handelsübliche Bezeichnung für einen spezifischen Limonadentyp. Coffeinhaltige Cola(Kola)-Limonaden enthalten höchstens 150 mg Coffein pro Liter (als Aromastoff), als „coffeinfrei“ („koffeinfrei“) bezeichnete Cola(Kola)-Limonaden nicht mehr als 0,5 mg Coffein pro Liter.

Die – allenfalls vorhandene – Angabe „coffeinfrei“ („koffeinfrei“) weist auf die Eignung von für den allgemeinen Verzehr bestimmten Getränken für eine bestimmte Verbrauchergruppe (coffeinempfindliche Personen) hin und ist somit keine nährwertbezogene Angabe im Sinne der EG-Health Claims Verordnung¹⁰.

1.2.2.3 Bitterlimonaden

Bitterlimonaden enthalten Chinin oder andere Bitterstoffe. Bei Verwendung von Chinin dürfen höchstens 85 mg Chinin (berechnet als Chinin) pro Liter zugesetzt werden. Wird in der Bezeichnung der Ausdruck „Tonic“ verwendet, so enthält dieses Erzeugnis mindestens 15 mg Chinin pro Liter. Die Verwendung des Ausdrucks „Tonic“ in der Bezeichnung für chininhaltige Getränke stellt keine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der EG-Health Claims Verordnung dar¹¹.

1.3 Bezeichnung

1.3.1 Bezeichnung allgemein

Die in diesem Kapitel beschriebenen Erzeugnisse werden deutlich sicht- und lesbar wie folgt bezeichnet, wobei wahlweise die Angabe „Erfrischungsgetränk“ (mit ergänzender Beschreibung) oder die Angabe „...Limonade“ als Bezeichnung verwendet werden kann:

- a) Alle unter Abs. 1.2.1 genannten Produkte „...saftlimonade“ (oder „...(frucht)saftgetränk“ oder „...safterfrischungsgetränk“ oder „Erfrischungsgetränk mit ...saft“) in Verbindung mit den jeweiligen geschmackgebenden Fruchtarten.

⁹ Verordnung über Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (Fruchtsaftverordnung), BGBl. II Nr. 83/2004 idgF.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

Bei einem Zusatz von mehr als zwei Fruchtarten kann die Bezeichnung der jeweiligen Fruchtart durch die Angabe „Mehrfruchtsaftlimonade“ oder „X-fruchtsaftlimonade“ unter Angabe der Zahl der verwendeten Fruchtarten ersetzt werden. Die mengenmäßige Angabe des wertbestimmenden Frucht(saft)anteils erfolgt wahlweise in der Zutatenliste oder im Zusammenhang mit der Bezeichnung. Die bildliche Darstellung von aufgeschnittenen oder tropfenden Früchten ist zulässig.

- b) Alle unter Abs. 1.2.2 genannten Produkte als „...limonade“ (oder „...-Kracherl“ oder „...erfrischungsgetränk“ oder „Erfrischungsgetränk mit ...geschmack“ oder „Erfrischungsgetränk mit ...aroma“) in Verbindung mit der jeweiligen Geschmacksrichtung. Bei bildlichen Darstellungen werden nur ganze, nicht tropfende Früchte gezeigt. Bei prozentueller Angabe des Saftgehaltes ist auch die bildliche Darstellung (z. B. photographisch, stilisiert, skizziert) von aufgeschnittenen oder tropfenden Früchten zulässig, sofern der Saftzusatz der namengebenden Frucht bzw. Früchte mindestens 1 % beträgt. Ein Produkt, dessen Geruchs- und Geschmacksstoffe vorwiegend aus Kräutern bzw. Malz stammen, wird als „Kräuter-Limonade“ bzw. „Malz-Limonade“ (in Kombination mit der Bezeichnung „Erfrischungsgetränk“ sinngemäß) bezeichnet.

Cola(Kola)-Limonaden werden als solche bezeichnet, wobei die – allenfalls vorhandene – Angabe „coffeinfrei“ im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung erfolgt. Es reicht aus, wenn der Begriff „Cola“ („Kola“) im Markennamen enthalten ist und dieser im räumlichen Zusammenhang mit der Bezeichnung „Erfrischungsgetränk“ („Limonade“) steht.

- c) Bitterlimonaden werden als solche bezeichnet. Für Erzeugnisse mit mehr als 15 mg/l Chinin kann die Bezeichnung „Tonic“ verwendet werden.
- d) Hinweise wie z. B. „kalorienarm“, „kalorienreduziert“, „energiearm“, „zuckerarm“, „ohne Zuckerzusatz“ oder sinngemäße Ausdrücke sind nach den Bestimmungen des Anhanges der EG-Health Claims Verordnung¹² anzugeben.

1.3.2 Weitere Angaben

Analysenergebnisse, Analysenauszüge oder Analysenparameter oder Angaben gemäß Anhang I der Mineralwasserverordnung¹³ in Bezug auf das verwendete Wasser werden nicht angegeben.

1.4 Regelung des Verkehrs

1.4.1 Ausschank über Thekenzapfgeräte

Werden Erfrischungsgetränke über sogenannte Thekenzapfgeräte oder Kaltgetränkeautomaten ausgeschenkt, ist zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des Getränkes im Besonderen auf Folgendes zu achten¹⁴.

¹² Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

¹³ Verordnung über natürliche Mineralwässer und Quellwässer (Mineralwasser- und Quellwasserverordnung), BGBl. II Nr. 309/1999 idgF.

¹⁴ Leitlinie für eine gute Hygienepaxis und die Anwendung der HACCP-Grundsätze in Einzelhandelsunternehmen, GZ: BMG-75220/0003-IV/7/2007 vom 19.2.2007.

Sauerstoff beeinträchtigt durch Oxidation das Aroma (Geschmack und Geruch) des Getränks; deshalb werden nur solche Druckapparate eingesetzt, bei denen komprimiertes Kohlendioxid, komprimierter Stickstoff oder Mischungen daraus verwendet werden. Die Verwendung von Pressluft zur Förderung ist unzulässig. Leitungen und alle mit Getränken in Berührung kommenden Teile eines Thekenzapfgerätes bzw. Ausschankgerätes dürfen nur aus Materialien bestehen, die für einen Kontakt mit Lebensmitteln zugelassen sind.

1.4.2 Getränkereste

Getränke­reste werden nicht ausgeschenkt.

2 GETRÄNKE UND GETRÄNKEPULVER MIT MINERALSTOFFEN

2.1 Beschreibung

Es handelt sich dabei um Lebensmittel, die durch ihre Zusammensetzung, insbesondere durch den Zusatz von Mineralstoffen, im Rahmen einer allgemeinen und ausgewogenen Ernährung einen Beitrag zum Ausgleich von schweißbedingten Wasser- und Mineralstoffverlusten leisten können. Neben den Mineralstoffen können den Erzeugnissen weitere im Codexkapitel „Erfrischungsgetränke“ genannte Zutaten unter den dort beschriebenen Voraussetzungen beige­fügt werden.

2.2 Chemisch-Analytische Anforderungen

2.2.1 Elemente

Mineralstoffgetränke enthalten üblicherweise die Elemente Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium (hauptsächlich als Salze der Kohlen-, Zitronen-, Phosphor- oder Salzsäure).

2.2.2 Ionen

Ein Liter verzehrsfertiges Getränk enthält (Angaben in Milligramm) von den nachstehend genannten Ionen mindestens 2 Kationen:

Natrium	200
Kalium	300
Calcium	120
Magnesium	50
Chlorid	200

2.2.3 Kationen

Die Gesamtmenge der im Fertiggetränk enthaltenen Kationen beträgt mindestens 500 Milligramm in einem Liter.

2.2.4 Isotonisch

Mineralstoffgetränke, welche als isotonisch bezeichnet werden, weisen eine Osmolalität von 290 m Osmol/kg +/- 15 % auf.

2.2.5 Hypotonisch

Mineralstoffgetränke, welche als hypotonisch bezeichnet werden, weisen eine Osmolalität von weniger als 250 m Osmol/kg auf.

2.2.6 Hypertonisch

Mineralstoffgetränke, welche als hypertonisch bezeichnet werden, weisen eine Osmolalität von mehr als 340 m Osmol/kg auf.

2.3 Bezeichnung

2.3.1 Bezeichnung allgemein

Für Mineralstoffgetränke werden Bezeichnungen wie:

- Mineralsalzgetränk
- Mineralstoffgetränk
- Mineral-Getränk, Mineral-Drink, Multi-Mineral-Drink
- Getränkepulver zur Herstellung von Mineralsalz(stoff)getränken oder gleichsinnige Bezeichnungen verwendet.

Auf die Zweckbestimmung (Abs. 2.1) wird hingewiesen.

2.3.2 Spezielle Bezeichnungen

Wird ein Produkt als iso-, hypo- oder hypertonisch bezeichnet, weist das trinkfertige Erzeugnis eine entsprechende Osmolalität auf (Abs. 2.2.4 bis 2.2.6).

Zur Information des Verbrauchers wird die Menge der zugesetzten oder der Gehalt an den einzelnen Mineralstoffen für das verzehrfertige Getränk auf der Verpackung deutlich sicht- und lesbar deklariert (mg/100 ml).

Die Mineralstoffbezeichnung (Elemente) erfolgt nicht allein mit den chemischen Symbolen. Bei Getränken mit einem Natriumgehalt ab 1.000 mg/l ist nachstehender Hinweis anzubringen: „Bei empfohlener natriumreduzierter Ernährung nicht verwenden“.

2.3.3 Geschmackgebende Zusätze

Für die Bezeichnung und Abbildung von Früchten hinsichtlich geschmackgebender Zusätze gelten die Anforderungen des Abs. 1.3.

3 ENERGIE-GETRÄNKE (ENERGY DRINKS)

3.1 Definition

Energie-Getränke bzw. Energy Drinks sind alkoholfreie¹⁵ Erfrischungsgetränke, denen mindestens 150 mg/l Coffein (als Coffein und/oder aus coffeinhaltigen Zutaten) zugesetzt werden. Zusätzlich enthalten sie eine oder mehrere der in Abs. 3.2 genannten Zutaten.

3.2 Zusätze

Weiters können unter anderem Vitamine, Mineralstoffe, Taurin/Aminosäuren, Glucuronolacton, Inosit und Kohlenhydrate zugesetzt werden. Als Referenzwerte gelten folgende Mengen pro 100 ml Getränk:

- Coffein 32 mg
- Inosit 20 mg
- Glucuronolacton 240 mg
- Taurin 400 mg

3.3 Bezeichnung

Energie-Getränke (Energy Drinks) werden als solche bezeichnet. Die Bezeichnungen Energie-Getränke oder Energy Drink stellen keine gesundheitsbezogene oder nährwertbezogene Angaben dar.

Seit Markteinführung entspricht der Getränketyp „Energy Drink“ einem standardisierten bzw. der allgemeinen Verbrauchererwartung entsprechenden Geschmack. Eine davon abweichende Geschmacksrichtung wird angegeben.

3.4 Kennzeichnung und Vermarktung

Bezüglich Kennzeichnung und Vermarktung von Energy Drinks wird auf den UNESDA Code for the Labelling and Marketing of Energy Drinks verwiesen¹⁶.

¹⁵ Nicht mehr als 0,5 % vol. Alkohol pro Liter gemäß Definition in Abs. 1.1.1.

¹⁶ http://www.unesda.eu/wp-content/uploads/2014/11/UNESDA-Energy-Drinks-Code_May2012.pdf